Bundesrat Drucksache **523/4/95**
11.10.95

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)

Punkt 8 b der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

"Jeder Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ist verpflichtet, vor Beginn einer jeden Bauleistung eine schriftliche Anmeldung unter Angabe des verantwortlich Handelnden und einer Zustelladresse im Inland bei der Bundesanstalt für Arbeit in deutscher Sprache vorzulegen. Er hat Prüfungen der in § 2 genannten Behörden zu dulden, an ihnen mitzuwirken und insbesondere die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen im Inland bereitzuhalten.Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Angaben

Ausgeliefert am 12. OKT. 1995

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

vom Arbeitgeber zur Sicherstellung einer wirksamen Kontrolle gefordert werden und welche Unterlagen im Inland bereitzuhalten sind."

Begründung:

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Dazu gehört notwendigerweise die Anmeldung der Tätigkeit durch den entsendenden Arbeitgeber, um der Bundesanstalt für Arbeit Prüfungsmöglichkeiten überhaupt zu eröffnen, ferner die Duldungs- und Mitwirkungspflicht des Arbeitgebers. Das Bundesarbeitsministerium wird ermächtigt, den Umfang der Arbeitgeberpflichten durch Rechtsverordnung festzulegen.